

Betreutes Wohnen

Tagesansatz

Klienten mit und ohne IV-Rente werden für den Aufenthalt und die Betreuung im Wohnheim, in der Wohnschule, in den Aussenwohngruppen und den Betreuten Aussenwohnungen die jeweilige kantonale Referenztaxe in Rechnung gestellt. Massgebend für die Bestimmung der Referenztaxe ist der jeweilige gesetzliche Wohnsitz des Klienten.

Für den Kanton Schaffhausen liegt die Referenztaxe bei Fr. 137.— / Tag
Für Klienten mit Wohnsitzkanton mit tieferer Referenztaxe als der Kanton Schaffhausen, wird die Referenztaxe Schaffhausen verrechnet.

Leistungen

Im Tagesansatz sind der Wohnplatz, sämtliche Mahlzeiten sowie die Kosten für die Betreuung inbegriffen. Die Leistungen sind im jeweiligen Aufenthalts- und Betreuungsvertrag geregelt.

Schnuppertage

Der Ansatz für Schnuppertage beträgt während der ersten Woche Fr. 50.— /Tag
Dieser gilt, wenn die Schnuppertage im Voraus als solche vereinbart wurden.
Für weitere Schnuppertage gilt der jeweilige Tagesansatz.

Rückvergütung bei Ferien, Spital- und Klinikaufenthalten

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen Fr. 20.— / Tag

Verpflegung von Tagesgästen

Mittagessen Fr. 12.—
Abendessen Fr. 8.—

Begleitetes Wohnen

Die Grundpauschale für die Begleitung (4 Stunden/Monat) beträgt Fr. 400.— / Monat
Ansatz für jede weitere Stunde Fr. 100.—

Beim Begleiteten Wohnen wird der Mietvertrag durch den Klienten/die Klientin abgeschlossen.
Die Leistungen sind im jeweiligen Vertrag für das Begleitete Wohnen geregelt.

Tagesstruktur

Die Abgeltung der Kosten der Tagesstruktur für Schaffhauser KlientInnen mit einer AHV- oder IV-Rente sind über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton geregelt.

KlientInnen ohne AHV- oder IV-Rente im Kanton Schaffhausen wird eine Pauschale von Fr. 2033.— / Monat
bei einem 100%-Pensum in Rechnung gestellt.

KlientInnen aus anderen Kantonen wird dieselbe Pauschale, zzgl. des Investitionsbeitrages von Fr. 63.50,
bei einem 100% Pensum in Rechnung gestellt, d.h. insgesamt Fr. 2096.50 / Monat

Die Leistungen sind im jeweiligen Beschäftigungsvertrag geregelt.

Belastungen für Sonderaufwand

Die Kosten für Sonderaufwand wie Schlüssellersatz, Fehlalarmierungen, Spezialreinigungen, Transporte, etc. betragen zuzüglich effektivem Aufwand gemäss Belegen.

Fr. 80.— / Std.

Schadendeckung

Fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden an Gebäuden und Mobiliar werden dem Klienten/der Klientin belastet. Eine gültige Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und muss bei Vertragsabschluss mit der Stiftung Schönhalde vorliegen.

Tarifanpassungen bleiben vorbehalten. Sie werden vom Kantonalen Sozialamt SH festgelegt.